

Satzung des Vereins „Lebendiges Kefenrod“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lebendiges Kefenrod“.
2. Nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung beantragt der Verein den Eintrag in das Vereinsregister und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 63699 Kefenrod.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung von Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
 - b. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO),
 - c. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
3. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - a. Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und behutsamen Verschönerung des Ortsbildes in Kefenrod sowie zur Bewahrung des dortigen Natur- und Kulturerbes,
 - b. die Organisation, Durchführung und Unterstützung kultureller, sozialer und heimatpflegerischer Veranstaltungen, die das Gemeinschaftsleben in Kefenrod stärken,
 - c. die Initiierung und Förderung gemeinwohlorientierter und generationsübergreifender Projekte im Ort, einschließlich solcher zur Stärkung des freiwilligen Engagements,
 - d. die Zusammenarbeit mit Vereinen, Initiativen, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Institutionen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Ziele verfolgen.
4. Hierzu werden finanzielle Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spendengeldern, Fördermitteln und Einnahmen aus Veranstaltungsformaten generiert.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über den schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährige können Mitglied werden, wenn die gesetzlichen Vertreter schriftlich zustimmen.
4. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen (z.B. ortsansässige Vereine, Firmen oder Institutionen), die den Verein finanziell oder ideell unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Jahresende zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder trotz Mahnung den Beitrag nicht zahlt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Fälligkeit sowie mögliche Ermäßigungen werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied hat bei Eintritt in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und Änderungen der Bankverbindung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen sowie Anträge einzubringen.
2. Mitglieder sollen die Ziele des Vereins fördern und das Vereinsleben aktiv unterstützen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. **Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letzte bekannte Anschrift / letzte bekannte Email-Adresse des Mitglieds.**
3. Maßgeblich ist der Tag der Veröffentlichung oder Absenden der Einladung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit.
7. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus fest gewählten Beisitzern zusammen, sowie aus Vertretern der aufgenommenen Ortsvereine. Gewählte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands können die Interessen eines aufgenommenen Ortsvereins vertreten, haben dann aber kein zusätzliches Stimmrecht.
6. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand aktiv bei der Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten, Projekten und Veranstaltungen.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende mit seiner Stimme.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
9. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz muss angemessen sein und kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr. 26a EstG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand kommissarisch Ersatz bestimmen.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung zur Durchführung der Vereinsgeschäfte, die für Vorstand und Mitglieder verbindlich ist und der Satzung nicht widersprechen darf.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kefenrod, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der · Erhebung · Speicherung · Bearbeitung · Veränderung · Verarbeitung · Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Eine
3. Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf · Auskunft über seine gespeicherten Daten · Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit · Sperrung seiner Daten · Löschung seiner Daten.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2026 beschlossen.

